Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 30

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 30

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XI. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Oktober 1895.

Wochenspruch: Was bringt in Schulden?
Harren und Dulden!

Protokoll

der

Ord. Delegiertenversammlung

des

Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 16. Juni 1895

im Rathaussaale in Biel.

(Fortsetzung).

Sodann ist es unmöglich, daß die Versicherten allein für das Risiko, das sie laufen, aufkommen. Sie bedürfen dazu unter allen Umständen fremder Hilfe. Endlich ist noch ganz besonders zu beachten, daß die Arbeitslosigkeit keine rein zufällige, sondern durch den Willen und die Maßnahmen von Einzelnen, von Gruppen oder vom Staat beeinflußt wird. Die Frage, ob in einem gegebenen Fall die Arbeitslosigkeit verschuldet sei, wird oft nur schwer zu entscheiden sein. Bei dieser Entscheidung ist namentlich auf den Charakter sowohl des Arbeiters wie des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Es kommt dabei auch sehr auf die entscheidende Instanz, d. h. darauf an, ob dieselbe objektiv zu urteilen vermag, was von den sich mit der Materie befaßenden Theoretikern nicht immer behauptet werden kann.

Auch wird die Einführung eines solchen Gesetzes auf das Verhalten sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter von Einfluß sein. Es ist dies ein Faktor von großer Bedeutung, der aber zum voraus nicht zu berechnen ist. Daher ist jede Arbeitslosenversicherung ein Wagnis, — ein Sprung ins Ungewisse!

Bis jetzt gab es Arbeitgeber, die sich verpflichtet fühlten, auch in Zeiten flauen Geschäftsganges für ihre Arbeiter zu sorgen. Ob dies auch nach Einführung des Gesetzes der Fall sein wird, ist sehr fraglich. Das natürlichste Mittel gegen die Arbeitslosigkeit ist, selber zu arbeiten und Andern durch Erteilung von Aufträgen Arbeit zu verschaffen. Die Arbeitslosenversicherung soll nur da eintreten, wo die Arbeitslosigkeit nicht durch andere und bessere Mittel bekämpft werden kann, denn sie ist die Festlegung nicht des Rechts, sondern der Pflicht auf Arbeit.

Alle diese Punkte müssen wohl erwogen und die Schwierigkeiten einer rationellen Arbeitslosenversicherung dürfen nicht unterschätzt werden. Allein diese Schwierigkeiten sollen uns nicht davon abschrecken, an das große Werk der Solidarität und der Humanität mit frischem Mut herantreten. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Auf Grund der bisherigen Ausführungen gelangen wir zu den Ihnen im Druck vorliegenden Thesen.

Hr. Ständerat Bossy (Freiburg) resumiert das Referat des Hrn. Vogt in französischer Sprache. Er hält die Vorschläge des Referenten im allgemeinen für annehmbar, gibt jedoch seine in einzelnen Punkten abweichenden Ansichten kund.

Der zweite Referent, Hr. Kantonsrat Klauser (Zürich) hat dem Referat des Hrn. Großrat Vogt wenig beizufügen. Die Baugewerbe bedürfen einer von den übrigen Gewerben und Industrien abweichenden Behandlung ihrer Arbeitslosen. Da in einzelnen Landesteilen unter Umständen Ueberfluß, in andern gleichzeitig Mangel an Arbeitskräften vorhanden sein kann, muß der Arbeitsnachweis geregelt werden. Die

Bauarbeiter werden am ehesten und in regelmäßigen Perioden arbeitslos, es sollte daher für dieselben geeignete Beschäftigung vermittelt und statt der Unterstützung lohnende Arbeit beschafft werden können. Mit bloßer Unterstützung ist ihnen nicht geholfen. Viele Arbeitslose machen auf dieselbe auch nicht Anspruch. Wollen wir eine rationelle Arbeitslosenversicherung erzielen, so müssen wir nach zwei Richtungen Vorsorge treffen: Für Fabrikarbeiter und für Bauarbeiter. Die Regelung der Arbeitslosenversicherung begegnet überall großen Schwierigkeiten, aber einmal wird und muß sie kommen; doch wird sie ohne allseitige Mitwirkung nicht möglich sein.

Das Präsidium teilt mit, der Centralvorstand habe zu den vorgelegten Anträgen folgende Abänderungen beschlossen, mit denen sich beide Referenten einverstanden erklären: a) Ziffer 1 soll lauten: „Die Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit für alle Diejenigen, welche arbeiten wollen, zu mildern. b) In Ziffer 2 1. Alinea einschalten: „bezw. ein Fr. 1500 nicht übersteigendes Jahreseinkommen beziehen".

Die Diskussion wird eröffnet durch Hrn. Seilermeister Rychner (Aarau). Wenn man zwischen Arbeitslosen- und Kranken- und Unfallversicherung eine Parallele ziehe, so sei zu unterscheiden, daß viele Arbeiter weit weniger oder niemals in Fall kommen, die Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen und daher bei dem mangelhaft entwickelten Solidaritätsgefühl sich weigern werden, an letztere Beiträge zu leisten. Man solle über Ursachen und Ausdehnung der Arbeitslosigkeit noch mehr Material sammeln, bevor man sich entscheide. Der Weiterentwicklung des Proletariats müsse allerdings möglichst entgegen gearbeitet werden, doch hält Hr. Rychner die vorgesehenen Beiträge für zu niedrig. Die Frage sollte an den Centralvorstand zu weiterer Prüfung zurückgewiesen werden. (Fortsetzung folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

Außerordentliche Delegierten-Versammlung in Basel, 26./27. Oktober 1895.

Traktanden:

1. Abänderung der Bundesverfassung behufs Einführung des Bundesgesetzgebungsrechtes über das Gewerbewesen. (Antag der Sektion Basel). Referent: Herr Kugler-Gonzenbach in Basel.
2. Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften. Referent: Herr J. Scheidegger in Bern.

Beim Eintritt in den Saal hat jeder Delegierte die auf seinen Namen lautende Ausweiskarte vorzuweisen.

Für die offiziellen Abgeordneten der Kantonsregierungen und eingeladenen Vereine, sowie für die nichtdelegierten Mitglieder unserer Sektionen sind besondere Plätze reserviert.

Programm.

Samstag den 26. Oktober 1895.

Empfang der Gäste und Delegierten. Das Quartierbureau befindet sich im Hotel National am Centralbahnhofplatz, zunächst der Aussteighalle.

2 Uhr: Beginn der Verhandlungen in der Aula des Museums.

8 Uhr abends: Gemütliche Vereinigung der Gäste und Delegierten mit den Mitgliedern des Handwerker- und Gewerbevereins Basel in der Cardinalhalle.

Sonntag den 27. Oktober.

8 Uhr morgens: Fortsetzung der Verhandlungen in der Aula des Museums.

1 Uhr mittags: Gemeinschaftliches Mittagessen im Börsensaale à Fr. 2. 50 inkl. Wein.

Nachher Besichtigung des historischen Museums oder zoologischen Gartens 2c. Abends freie Zusammenkunft in noch zu bestimmendem Orte.

Sämtlichen Gästen und Delegierten werden durch den Handwerker- und Gewerbeverein Basel für Samstag und Sonntag Freiquartiere in den Gasthöfen offeriert und hierfür beim Empfang die nötigen Freikarten verabfolgt. Im Quartierbureau wird bereitwilligst jede gewünschte Auskunft erteilt.

Die Sektionsvorstände werden ersucht, die ungefähre Zahl der Teilnehmer mittelst der zugesandten Karten beförderlichst, spätestens bis zum 24. Oktober anzumelden beim Sekretär des Handwerker- und Gewerbevereins Basel, Herrn J. J. Lüssi, daselbst, welcher auch zu jeder Auskunft gerne bereit ist.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des zürch. kantonalen Handwerker- und Gewerbeverbandes in Küsnacht war von 35 Abgeordneten besucht. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt; nächster Versammlungsort ist Pfäffikon. Die Initiativvorschläge des Vorstandes für Revision des Rechtspflegegesetzes wurden mit allen gegen eine Stimme gutgeheißen. Ein Vorschlag, Herrn Stadtpräsident Pestalozzi in Zürich in Anbetracht seiner Verdienste um die 1894er Gewerbeausstellung unter Verdankung seiner Bemühungen zum Ehrenmitglied zu ernennen, erhielt die einmütige Zustimmung der Versammlung.

Die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich-Enge hat soeben den Bericht über die Geschäftsperiode 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895 herausgegeben, der von jedem Handwerksmeister und Gewerbetreibenden gelesen werden sollte, da er besonders für Verhütung von Unfällen sehr lehrreich ist (speziell für das Holzgewerbe!) An Prämien wurden eingenommen Fr. 72,148. 75, an Schäden bezahlt Fr. 30,954. 75.

Aus dem Thurgau. In Bischofszell wird vom dortigen Gewerbeverein die Gründung einer Gewerbehalle, in Frauenfeld vom Mäßigkeitsverein die Errichtung eines Lese-, Schreib- und Gesellschaftslokales in Verbindung mit einer Wirtschaft projektiert, in welcher keine geistigen Getränke verabfolgt werden dürfen.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Rathhausen bei Luzern. (Korresp.) Bekanntlich wird an der Reuß bei Rathhausen von der „Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Rathhausen" ein Wasserwerk erstellt, das ca. 1200 HP Kraft liefert. Die Anlage besteht aus einem Klappenwehr in der Reuß von ca. 50 m Länge, einem 1100 m langen Zulaufkanal, der oben eine Sohlenbreite von 22 und unten eine solche von 11 m hat. Es werden 5 Turbinen à 300 HP erstellt, wovon eine als Reserve dient. Der Unterwasserkanal ist ca. 900 m lang und hat eine Sohlenbreite von 22 m.

Die Kraft wird verwendet zur Erzeugung von Elektrizität, die für Kraft- und Lichtzwecke abgegeben wird. Zunächst sind es einige große Kraftabnehmer, welche die Kraft von Rathhausen beziehen: Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke in Luzern für ihre Fabriken in Emmenweid (200 HP), Theod. Bell & Cie., Maschinenfabrik in Kriens (100 bis 150 HP), die Schweiz. Centralbahn für den neuen Bahnhof Luzern (120—150 HP), Brauerei Bayerisches Bräuhaus H. Endemann (Minimum 60 HP). Sodann wird der Strom für die Beleuchtung der großen industriellen Ortschaft Kriens geliefert. Da die Stadt Luzern für die Stromabgabe in der Stadt die Konzession nicht gewährte, kann den vielen Gesuchen um Kraftabgabe nicht entsprochen werden. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß die Stadt selbst als Abonnent eintritt und die Verteilung im Stadtrayon vornimmt. Auf diese Weise kann dem gewiß sonderbaren Zustande, daß Kraftbedürftige im näher gelegenen Luzern (4 km) keine Kraft bekommen, während die weiter entlegenen Ortschaften (Kriens 7 km) mit Kraft versehen werden können, abgeholfen werden.